

Innergemeinschaftliches Verbringen von anderen Heimtieren (außer Hunde, Katzen und Frettchen) im Reiseverkehr nach Österreich

Geltungsbereich

Die Bestimmungen basierend auf Verordnung (EU) Nr. 576/2013 gelten für die Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des EWR (Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakische Republik, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Zypern), sowie Nordirland und die Schweiz.

Heimtiere

Als Heimtiere gelten Wirbellose (ausgenommen Bienen, Hummeln, Weich- und Krebstiere), zu Zierzwecken gehaltene Wassertiere, Amphibien, Reptilien, Vögel (ausgenommen Hühner, Truthühner, Perlhühner, Enten, Gänse, Wachteln, Tauben, Fasane, Rebhühner und Laufvögel (Ratitae) sowie Nagetiere und Kaninchen (die nicht zur Nahrungsmittelproduktion bestimmt sind), die ihren Halter oder eine ermächtigte Person (schriftliche Ermächtigung vom Halter), begleiten und für die weder der Verkauf noch ein Übergang des Eigentums an dem Heimtier bezweckt wird.

Bescheinigung

Im Privatreiseverkehr dürfen oben genannte Heimtiere ohne Gesundheitsbescheinigung nach Österreich einreisen. Das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK) macht jedoch darauf aufmerksam, dass die Besitzer dafür verantwortlich sind, dass ihre Tiere keine Tierseuchen auf dafür empfängliche Tierarten übertragen (z.B. Geflügelpest). Das BMSGPK empfiehlt daher, vor der Abreise den örtlich zuständigen amtlichen Tierarzt bezüglich Sperren im Tierseuchenbereich zu kontaktieren.

Auskünfte:

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
Abteilung III/B/10, Mag. Tomas Motschnig
Tel.: +43 1 71100-644667
E-Mail: tomas.motschnig@sozialministerium.at